

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Bundesamt für Energie
Sektion Entsorgung radioaktive Abfälle
3003 Bern

Frauenfeld, 6. April 2021
224

Sachplan geologische Tiefenlager, Etappe 3

Stellungnahme des Kantons Thurgau zur Konkretisierung der Oberflächeninfrastruktur der geologischen Tiefenlager

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Sachplan geologische Tiefenlager (SGT) ist eine offizielle Stellungnahme der Kantone zur Platzierung der Oberflächeninfrastruktur (OFI) nicht vorgesehen. Aufgrund der im Folgenden skizzierten Ausgangslage hat sich der Kanton Thurgau entschlossen, dem Wunsch des Bundesamtes für Energie (BFE) nachzukommen und seine Haltung zur Konkretisierung der Oberflächeninfrastruktur der geologischen Tiefenlager darzulegen.

1. Ausgangslage

In ihrem Arbeitsbericht NAB 19-08 vom Mai 2019 publizierte die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) Vorschläge zur Konkretisierung der Oberflächeninfrastruktur der geologischen Tiefenlager. Das BFE hat in seinem Grundlagenpapier „Auftrag Fachgruppe Oberflächeninfrastruktur (FG OFI) in Etappe 3, Rahmenbedingungen, Grundauftrag und Kernaufgaben“ vom 19. November 2018 den Auftrag für die FG OFI präzisiert. Dieser sieht vor, dass die FG OFI oder deren Regionalkonferenz sowohl vorläufige wie auch definitive Stellungnahmen zu den Vorschlägen der Nagra zur Konkretisierung der OFI zu erarbeiten hat. Im Konzept des BFE „Überregionale Partizipation für Standortoptionen der Verpackungsanlagen“ vom 2. Dezember 2019 ist in Abbildung 1 festgehalten, dass sich die Kantone „positionieren“, bevor die Regionalkonferenzen ihre provisorischen Stellungnahmen zu den Standortvorschlägen der OFI der Nagra erarbeiten und einreichen.

Im Anschluss an die provisorischen Stellungnahmen der Regionalkonferenzen sollte die überregionale Arbeitsgruppe „AG VA-extern“ Vor- und Nachteile der Brennelementverpackungsanlage (VA) ausserhalb der Standortregion (extern) bewerten und eine gemeinsame Erklärung zur Frage des Standortes der Verpackungsanlage erarbeiten.

2/6

Aufgrund grundsätzlicher Diskussionen zum Thema Grundwasser und der daraus resultierenden Unsicherheiten sowie der Erweiterung der OFI-Standortsuche (Projekt „Fächer öffnen“) in der Region Zürich Nordost (ZNO) ergaben sich Verzögerungen und Verschiebungen. Die Regionalkonferenzen reichten ihre provisorischen Stellungnahmen im Laufe des Jahres 2020 ein, während die Kantone die Meinung vertraten, dass vor der definitiven Klärung der Grundwasserfrage und des Vorliegens eines Argumentariums der Nagra für oder gegen eine externe VA eine Positionierung nicht möglich sei. Die Kantone verzichteten daher auf eine provisorische Positionierung.

Die Diskussionen und Verhandlungen in der AG-VA extern wurden im Wesentlichen auf einer generischen Stufe (ohne Berücksichtigung der Situation an den einzelnen vorgeschlagenen Standorten) geführt. In der gemeinsamen Erklärung vom 11. Dezember 2020 konnte keine gemeinsame Haltung pro oder kontra externe VA festgehalten werden.

An der Sitzung der Fachkoordination der Standortkantone (FKS) vom 21. September 2020 präsentierte das BFE seine aktualisierte Vorstellung vom neuen Ablauf und der Stellungnahme der Kantone zur Konkretisierung der OFI. Darin hält es fest, dass es „gute Gründe gäbe“, dass sich „die Kantone bereits bei der Konkretisierung der OFI, Phase I“ einbringen. Im neuen Zeitplan war vorgesehen, dass die Kantone im 1. Quartal 2021 ihre Stellungnahme einbringen, damit diese bei der Erarbeitung der definitiven Stellungnahmen der Regionalkonferenzen, die im zweiten Quartal eingereicht werden sollen, berücksichtigt werden können. Zwischenzeitlich hat sich das Einreichungsdatum der definitiven Stellungnahmen der Regionalkonferenzen weiter verzögert. Aktuell soll gemäss Information des BFE anlässlich der Sitzung der FG OFI der Regionalkonferenz ZNO vom 27. Januar 2021 die definitive Stellungnahme an der Vollversammlung der Regionalkonferenz ZNO am 21. September 2021 verabschiedet werden.

2. Stellenwert der vorliegenden Stellungnahme

Da der Sachplan geologische Tiefenlager bis zur Einreichung des Rahmenbewilligungsgesuchs (RBG) der Nagra keine offizielle Stellungnahme der Kantone mehr vorsieht, nimmt der Kanton Thurgau die Gelegenheit wahr, sich im Rahmen dieser Stellungnahme, neben seiner Positionierung zur Konkretisierung der OFI, zu einigen grundsätzlichen Punkten des aktuellen Verlaufs des Sachplanverfahrens zu äussern.

3. Grundsätzliche Haltung des Kantons Thurgau

Der Kanton Thurgau hat schon in früheren Stellungnahmen wiederholt betont, dass es bei diesem auf extrem lange Zeiträume ausgerichteten Projekt zwingend ist, dass das Verfahren sicherheitsgerichtet, nachvollziehbar und transparent geführt wird. Dabei sind die einzelnen Projektschritte und die resultierenden Ergebnisse immer wieder kritisch zu

3/6

hinterfragen und sich daraus ergebende Anpassungen konsequent umzusetzen. Daraus folgt auch, dass sachliche Argumente Vorrang gegenüber politischen Haltungen haben müssen. Für den Thurgauer Regierungsrat ist es daher unabdingbar, dass am Schluss der beste, d.h. der sicherste Standort für ein geologisches Tiefenlager gewählt wird. Wie im Folgenden aufgezeigt wird, ist dies im besonderen Masse auch bei Entscheiden zur Oberflächeninfrastruktur zu berücksichtigen.

4. Ablauf der Planungsarbeiten

Es ist aus zeitlichen Gründen nachvollziehbar, dass im Sachplanprozess oft mehrere Arbeitsschritte gleichzeitig behandelt werden, obwohl sie aus rein logischen Gründen gestaffelt erfolgen müssten. Daraus sind schon mehrmals Konflikte entstanden, die einer besonderen Lösung bedurften. Es hat sich gezeigt, dass der parallele *Ablauf der Planungsarbeiten* auch im aktuellen Schritt Schwierigkeiten verursacht. Aus zeitlichen Gründen wurden parallel zur Planung des Lagers im Untergrund die Planungsarbeiten bei den OFI weitergeführt, obwohl wesentliche Grundlagen dafür fehlen:

- Der Haupterschliessungsbereich (HEB) wurde festgelegt, ohne dass die genaue Lage der Lagerperimeter klar ist.
- Die OFI werden geplant, obwohl es noch unklar ist, ob die Erschliessung durch einen Schacht oder eine Rampe erfolgen wird.
- Die OFI werden geplant, bevor ein nachvollziehbarer Standortentscheid mittels radiologischer Konsequenzanalysen bezüglich glaziologischer Tiefenerosion vorliegt.
- Vergleiche zwischen Vorschlägen von OFI-Standorten wurden durchgeführt, bevor die Grundwasserfrage definitiv geklärt war.
- Die überregionale Diskussion (AG VA-extern) wurde zu einem Zeitpunkt geführt, an dem die notwendigen Grundlagen noch nicht vorhanden waren.

Diese parallelen Arbeitsschritte sind auch hier bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar. Bei der aktuell zur Diskussion stehenden Konkretisierung der OFI wäre es aus Sicht des Kantons Thurgau aber dennoch zielführender gewesen, die Abläufe so anzupassen, dass sich eine logischere Abfolge der einzelnen Prozessschritte ergeben hätte. So ist es faktisch unmöglich, Projektoptimierungen an der Oberfläche zu planen, wenn noch unbestimmt ist, wo genau die Lagerfelder liegen werden und wie die Erschliessung des HEB dereinst erfolgen wird.

Demgegenüber wird als positiv gewertet, dass im Rahmen des Projektes „Fächer öffnen“ die Region ZNO die Gelegenheit erhalten hat, neue Potenzialräume für die OFI zu

4/6

evaluieren. An dieser Stelle wird allen Beteiligten für die intensive und wertvolle Arbeit im Rahmen dieses Projektes gedankt.

Antrag: *Für die weiteren Festlegungen muss zwingend darauf geachtet werden, dass alle notwendigen planerischen und sicherheitstechnischen Grundlagen bezüglich Tiefenlager vorliegen, bevor definitive Entscheide zu den OFI-Standorten gefällt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Optimierungen und Anpassungen jederzeit möglich sein.*

5. Grundwasserschutz

Das Thema *Grundwasserschutz* hat in den letzten Monaten die Gemüter erhitzt und zu Vertrauensverlust und Leerläufen geführt. Nach wie vor ist festzuhalten, dass der Kanton Thurgau dem Grundwasser eine hohe Bedeutung zumisst. Er stimmt grundsätzlich der Aussage zu, dass eine Realisierung einer Oberflächenanlage im Gewässerschutzbereich A_u rechtlich möglich ist. Er begrüsst es aber auch aus kommunikativer Sicht sehr, wenn Möglichkeiten ausserhalb des Gewässerschutzbereiches A_u gesucht und gefunden werden. In der Beurteilung der Grundwasserfrage sind nicht nur rechtliche und sicherheitstechnische Fragen zu klären, sondern es ist auch zu berücksichtigen, welche strategischen Absichten die betreffenden Standortkantone verfolgen. Es ist nachvollziehbar, dass die Kantone dem langfristigen Schutz bedeutsamer Trinkwasserreserven eine hohe strategische Bedeutung zumessen. Daher unterstützt der Kanton Thurgau die vom Standort der OFI betroffenen Kantone vollumfänglich in ihren Haltungen bezüglich des Grundwasserschutzes. Er betrachtet insbesondere die Ausscheidung von strategischen Interessengebieten für die Trinkwasserversorgung, wie sie der Kanton Zürich vorgenommen hat, als nachvollziehbar und sinnvoll und unterstützt den besonderen Schutz dieser Gebiete.

Antrag: *Bei der Konkretisierung der OFI ist sowohl in Bezug auf Lage wie auch auf Ausgestaltung auf die Bedürfnisse der Standortkantone bezüglich Schutz von Grundwasservorkommen einzugehen.*

6. Interne oder externe VA

Der Arbeitsbericht NAB 20-14 vom Juni 2020 hat keine schlüssigen Entscheidungsgrundlagen für oder gegen eine externe VA aufgezeigt. Der Wechsel von der früheren Haltung der Nagra zu Ungunsten einer externen VA zu der heute gleichwertigen Beurteilung ist nicht in allen Teilen nachvollziehbar. Der Bericht beschränkt sich auf die Prüfung weniger Kriterien und lässt eine umfassende sicherheitstechnische Beurteilung über sämtliche Prozessschritte einschliesslich Risiken der Entwicklung und des Einsatzes der zusätzlich benötigten „Shuttle Overpack Behälter“ (SOB) vermissen.

5/6

In der Frage, ob eine VA *extern oder intern* zu realisieren sei, schliesst sich der Kanton Thurgau der gemeinsamen Erklärung der AG VA-extern an. Er erachtet die durch eine externe VA resultierenden Mehrtransporte als negativ und beurteilt die Synergien an beiden Standorten als gleichwertig. Auf generischer Betrachtungsebene sind damit beide Möglichkeiten offen. Die raumplanerische und die sozio-ökologische Bewertung kann erst erfolgen, wenn die einzelnen Projekte sowohl in Bezug auf Lage als auch auf Ausgestaltung am internen wie am externen Standort bekannt und beschrieben und die lokalen Optimierungen erfolgt sind. Die Frage der Lastenverteilung sollte erst nach Behandlung der sachlichen Kriterien in die Diskussion einbezogen werden.

Antrag: *Vor der definitiven Festlegung der Lage und Ausgestaltung der OFI müssen alle notwendigen Grundlagen bestimmt sein und eine sicherheitstechnische Beurteilung muss stattgefunden haben. Erst wenn die sachlichen Kriterien zu keinem klaren Ergebnis führen, dürfen politische Kriterien wie z.B. die Lastenverteilung mit einbezogen werden.*

7. Zu den einzelnen Standorten

Der Kanton Thurgau verzichtet auf die *Beurteilung der einzelnen Vorschläge für die Standorte* der OFI, da alle aktuellen Vorschläge ausserhalb des Kantonsgebietes liegen. Sollte bei der weiteren Evaluation ein potenzieller Standort auf Kantonsgebiet oder unmittelbar an der Grenze zum Kanton Thurgau in Betracht gezogen werden, erwartet der Kanton Thurgau den Einbezug des Kantons.

8. Weitere Themen

In Bezug auf die teils schwierige Kommunikation zwischen BFE und Kantonen wurden Massnahmen eingeleitet, die hoffentlich zu einer Entspannung der Situation führen. Der Kanton Thurgau ist bereit, seinen Anteil zu einer Deeskalation zu leisten. Ein wesentlicher Grund der Differenzen liegt im unterschiedlichen Verständnis der **Rolle der Kantone** begründet. Die Kantone bilden die Schnittstelle zwischen der Bevölkerung, den Regionen und dem Bund und können wesentlich dazu beitragen, das Vertrauen in die beteiligten Organisationen und damit die Akzeptanz für das Projekt Tiefenlager zu steigern. Dazu müssen die Anliegen der Kantone ernst genommen und so weit als möglich berücksichtigt werden. Die Diskussion muss auf Augenhöhe und aufgrund sachlicher und sicherheitstechnischer Kriterien erfolgen, eine Beschränkung auf verfahrenstechnische Regeln ist nicht zielführend.

Von besonderer Bedeutung werden die vorhergehenden Bemerkungen im Rahmen des nächsten Meilensteins des Sachplanverfahrens, der Ankündigung der Nagra zur **Auswahl der Standorte für die Vorbereitung des Rahmenbewilligungsgesuchs (ASR)** sein. Die Kantone werden in der Kommunikation gegen aussen eine wesentliche Rolle

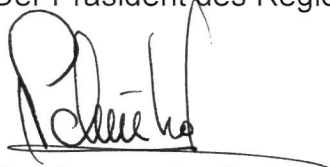
6/6

spielen müssen. Bereits in seiner Stellungnahme zur 2. Etappe hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau auf die grosse Bedeutung des Standortvorschlages hingewiesen und eine zeitnahe Diskussion des Vorschlags gefordert. Diesem Wunsch ist der Bundesrat nicht gefolgt. Es ist aber unabdingbar, dass der Kanton Thurgau die Begründung für die Wahl nachvollziehen und verstehen kann. Nur dann ist er in der Lage, den Ablauf des Projektes gegen aussen positiv zu kommunizieren. Dazu müssen den kantonalen Fachexperten die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen und Berichte vorliegen und es muss genügend Zeit zur Verfügung stehen, um zuhanden der Regierungen verlässliche und kommunizierbare Aussagen zu formulieren.

Antrag: *Die Bundesbehörden sollen gemeinsam mit den Kantonen festlegen, welche Dokumentationen mit welchen Angaben, in welcher Tiefe und in welcher Form zwingend vorliegen müssen und wie die Resultate in der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Insbesondere erwartet der Kanton Thurgau, dass vorgängig zur ASR ein zusammenfassender Bericht vorgelegt wird, der den Vorschlag der Nagra auf allen Stufen nachvollziehbar und transparent erklärt und einen sicherheitstechnischen Vergleich der Standorte beinhaltet.*

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

